# Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-U) und Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG - (BayRS 2024-1-I) folgende

### Satzung:

# § 1 Gegenstand der Änderung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung) vom 23.12.1993 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 26 vom 31.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2003 (Amtsblatt Nr. 24 vom 06.12.2003) wird wie folgt geändert:

# § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beträgt bei vierwöchiger Abfuhr von Abfallbehältnissen für Papier und bei zweiwöchiger Abfuhr von Abfallbehältnissen für Restmüll und Bioabfälle bei Verwendung

#### 1. von Abfallbehältnissen für Restmüll

mit	60 I	Füllraum	55,20 €
mit	80 I	Füllraum	73,60 €
mit	120 l	Füllraum	110,40 €
mit	240 l	Füllraum	220,80 €
mit	770 I	Füllraum	708,40 €
mit	1.100 l	Füllraum	1.012,00 €

#### 2. von Abfallbehältnissen für Bioabfälle

mit	60 I	Füllraum	37,20 €
mit	80 I	Füllraum	49,60 €
mit	120 l	Füllraum	74,40 €
mit	240 I	Füllraum	148,80 €
mit	770 I	Füllraum	477,40 €
mit	1.100 l	Füllraum	682,00 €

#### 3. von Abfallbehältnissen für Papiermüll

mit	60 I	Füllraum	7,20 €
mit	80 I	Füllraum	9,60 €
mit	120 I	Füllraum	14,40 €
mit	240 I	Füllraum	28,80 €
mit	770 I	Füllraum	92,40 €
mit	1.100 l	Füllraum	132,00 €

# § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beträgt bei Verwendung von Restmüllsäcken für jeden abgegebenen Sack 5,10 Euro, bei Verwendung von Wertstoffsäcken für Papier für jeden abgegebenen Sack 2,50 Euro.

## § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind bei jährlicher Zahlungsweise fällig am 01.07. jeden Jahres, bei vierteljährlicher Zahlungsweise mit dem auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebührenanteil am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Gebührenbescheides.

# § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Amberg,

Wolfgang Dandorfer Oberbürgermeister